



HESSISCHER LANDTAG

29. 06. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mürger (fraktionslos) vom 29.04.2026

Cannabis-Teillegalisierung in Hessen: Zwei-Jahres-Bilanz des Konsumcannabisgesetzes

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) ist am 1. April 2024 in Kraft getreten. Es erlaubt Volljährigen den Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis im öffentlichen Raum sowie den privaten Anbau. Erklärtes Ziel der Bundesregierung war es, den Schwarzmarkt zurückzudrängen, die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten und den Gesundheitsschutz durch kontrollierte Abgabe zu verbessern. In einem zweiten Schritt ermöglichte das Gesetz die Gründung sogenannter Anbauvereinigungen als einzige Form legaler kollektiver Versorgung außerhalb des privaten Eigenanbaus. In Hessen haben die zuständigen Regierungspräsidien nach Kenntnis des Fragestellers bislang 16 Anbauvereinigungen genehmigt. Laut einem Bericht der Nassauischen Neuen Presse vom 24. April 2026 wurde für den Bereich des Polizeipräsidiums Westhessen im Jahr 2025 mit elf ermittelten illegalen Plantagen ein neuer Höchstwert erreicht. Das Polizeipräsidium Westhessen berichtet zudem, dass der Cannabisbedarf weiterhin überwiegend über den Schwarzmarkt gedeckt werde und die Ermittlungsarbeit durch die veränderte Rechtslage erschwert sei, da Handelsdelikte nur noch bei beobachtetem Geldfluss nachgewiesen werden könnten. Angesichts des nunmehr zweijährigen Bestehens des Konsumcannabisgesetzes, der uneinheitlichen Berichte zur Wirksamkeit der Neuregelung und der Frage nach einer ausreichenden Kontrolle der Anbauvereinigungen durch die zuständigen Veterinärämter ergeben sich einige Fragen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Wie hat sich die Anzahl ermittelter illegaler Cannabisplantagen in Hessen seit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes am 1. April 2024 entwickelt? Bitte nach Polizeipräsidium und Jahr aufschlüsseln.

Im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wurden im Bereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main eine Plantage, im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen zwei Plantagen, im Bereich des Polizeipräsidiums Nordhessen zwei Plantagen, im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen zwei Plantagen sowie im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen eine Plantage festgestellt.

Im Jahr 2025 wurden im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen drei Plantagen, im Bereich des Polizeipräsidiums Nordhessen eine Plantage, im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen eine Plantage, im Bereich des Polizeipräsidiums Südosthessen zwei Plantagen sowie im Bereich des Polizeipräsidiums Westhessen vier Plantagen festgestellt.

Im Jahr 2026 wurden bis zum 11. Mai im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen zwei Plantagen, im Bereich des Polizeipräsidiums Nordhessen zwei Plantagen, im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen eine Plantage sowie im Bereich des Hessischen Landeskriminalamts eine Plantage festgestellt.

Frage 2 Wie hat sich die Gesamtzahl der in Hessen registrierten Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis seit April 2024 verändert? Bitte nach Delikt-kategorie (Verstöße gegen das KCanG, Verstöße gegen das BtMG, Handelsdelikte), Jahr und Polizeipräsidium aufschlüsseln.

Seit Einführung des Konsumcannabisgesetzes bestimmt sich die Strafbarkeit des Umgangs mit Konsumcannabis nach § 34 KCanG und nicht mehr nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Im Jahr 2024 wurden bis zur Einführung des Konsumcannabisgesetzes insgesamt 6.967 Cannabisdelikte registriert. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden ab April 2024 zusätzlich 480 Straftaten gegen das Konsumcannabisgesetz erfasst, sodass im Jahr 2024 insgesamt 7.447 Cannabisdelikte registriert wurden. Von den 480 Straftaten entfielen 165 auf das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, 91 auf das Polizeipräsidium Nordhessen, 79 auf das Polizeipräsidium Mittelhessen, 50 auf das Polizeipräsidium Südhessen, 34 auf das Polizeipräsidium Westhessen, 30 auf das Polizeipräsidium Südosthessen, 27 auf das Polizeipräsidium Osthessen sowie vier Fälle auf Tatorte ohne Zuordnung zu einem Polizeipräsidium.

Im Jahr 2025 wurden hessenweit 2.820 Straftaten gegen das Konsumcannabisgesetz registriert. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2024 einem Rückgang um 4.627 Fälle beziehungsweise 62,1 Prozent. Hiervon entfielen 1.111 Fälle auf das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, 462 auf das Polizeipräsidium Westhessen, 261 auf das Polizeipräsidium Mittelhessen, 260 auf das Polizeipräsidium Südosthessen, 246 auf das Polizeipräsidium Nordhessen, 218 auf das Polizeipräsidium Osthessen, 170 auf das Polizeipräsidium Südhessen sowie 92 Fälle auf Tatorte ohne Zuordnung zu einem Polizeipräsidium.

Frage 3 Wie viele der 16 in Hessen genehmigten Anbauvereinigungen sind derzeit operativ tätig? Bitte zusätzlich angeben, wie viele Mitglieder insgesamt mit legal angebautem Cannabis versorgt werden.

Mit Stand vom 12. Mai 2026 ist 15 Anbauvereinigungen die Aufnahme ihrer Tätigkeit gestattet worden.

Die Mitgliederzahl einer Anbauvereinigung ist gesetzlich auf höchstens 500 Personen begrenzt. Weitergehende Erkenntnisse zur tatsächlichen Zahl der von Anbauvereinigungen versorgten Mitglieder liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 4 Welche Maßnahmen leitet die Landesregierung aus der Einschätzung der Polizeipräsidien, dass der Cannabisbedarf in Hessen weiterhin überwiegend auf dem Schwarzmarkt gedeckt wird, für den weiteren Vollzug des Gesetzes ab?

Die Landesregierung sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes weiterhin mit Nachdruck fortgeführt werden muss. Die polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Schwarzmarktes müssen daher uneingeschränkt auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Frage 5 Wie oft und mit welchen Kontrollkapazitäten der zuständigen Veterinärämter wurden die genehmigten Vereinigungen seit ihrer Zulassung jeweils kontrolliert?

Die Überwachung der Anbauvereinigungen obliegt nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug des Konsumcannabisgesetzes im Land Hessen (KCanGZVO) den Kreisordnungsbehörden. Die Kontrollen werden dort in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Eine landesweite Statistik über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen sowie die hierfür eingesetzten Personal- und Sachkapazitäten wird nicht geführt.

Frage 6 Wie hat sich die Belastung der Amts- und Landgerichte in Hessen durch Cannabisverfahren seit dem 1. April 2024 verändert? Bitte getrennt nach Amts- und Landgerichten sowie nach Art des Verfahrens darstellen.

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten werden die Verfahren nach dem Konsumcannabisgesetz und dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) seit dem 1. Januar 2025 in den Sachgebieten

- 62 „Straftaten nach dem Medizinal-Cannabisgesetz und dem Konsumcannabisgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht oder die einen besonders schweren Fall nach § 34 Absatz 3 KCanG oder § 25 Absatz 4 MedCanG darstellen“ und
- 63 „sonstige Straftaten nach dem Medizinal-Cannabisgesetz und dem Konsumcannabisgesetz“

statistisch erhoben.

Die im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen Verfahren wurden statistisch

- soweit es sich um Verbrechen und besonders schwere Fälle nach dem Konsumcannabisgesetz und Medizinal-Cannabisgesetz gehandelt hat, bei dem Sachgebietsschlüssel 60 „Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht“ und
- soweit es sich um sonstige – nicht vom Sachgebietsschlüssel 60 erfassten Vergehen nach dem Konsumcannabisgesetz und Medizinal-Cannabisgesetz gehandelt hat, bei dem Sachgebietsschlüssel 61 „sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz“
- erfasst und sind somit nicht gesondert auswertbar.

In den nachstehenden Tabellen ist die Entwicklung der Neuzugänge in den vorgenannten Sachgebieten 60 bis 63 dargestellt, aus der sich ein Rückgang der Geschäftsbelastung feststellen lässt.

Amtsgerichte

	2023	2024	2025
Sachgebiet 60 „Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht“	827	717	526
Sachgebiet 61 „sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz“	1.980	1.278	993
Sachgebiet 62 „Straftaten nach dem Medizinal-Cannabisgesetz und dem Konsumcannabisgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht oder die einen besonders schweren Fall nach § 34 Absatz 3 KCanG oder § 25 Absatz 4 MedCanG darstellen“	---	Ab dem 1.4. in SG 60 enthalten	104
Sachgebiet 63 „sonstige Straftaten nach dem Medizinal-Cannabisgesetz und dem Konsumcannabisgesetz“	--	Ab dem 1.4. in SG 61 enthalten	128
insgesamt	2.807	1.995	1.751

Landgerichte 1. Instanz

	2023	2024	2025
Sachgebiet 60 „Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht“	215	224	192
Sachgebiet 61 „sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz“	22	13	18
Sachgebiet 62 „Straftaten nach dem Medizinal-Cannabisgesetz und dem Konsumcannabisgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht oder die einen besonders schweren Fall nach § 34 Absatz 3 KCanG oder § 25 Absatz 4 MedCanG darstellen“	---	Ab dem 1.4. in SG 60 enthalten	6
Sachgebiet 63 „sonstige Straftaten nach dem Medizinal-Cannabisgesetz und dem Konsumcannabisgesetz“	--	Ab dem 1.4. in SG 61 enthalten	4
insgesamt	237	237	220

Frage 7 Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den Berichten der Strafverfolgungsbehörden, wonach die Ermittlungsarbeit im Bereich der Cannabiskriminalität durch die Neuregelung erschwert werde, insbesondere beim Nachweis von Handelsdelikten im Straßenverkauf?

Die neue Rechtslage ist mit Herausforderungen in der Strafverfolgung verbunden. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung zwischen legalem Besitz, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie für die Verfolgung von Handelsdelikten im Straßenverkauf. In der polizeilichen Praxis ergeben sich insbesondere bei der Gewichtsbestimmung sichergestellter Cannabismengen Herausforderungen, da unter anderem der Trocknungsgrad des Cannabis sowie das Ver-

packungsgewicht für die rechtliche Einordnung von Bedeutung sein können. Zudem ist festzustellen, dass die erhöhten Besitzgrenzen und die schwierigere Abgrenzung zwischen legalem Besitz und strafbarem Handeltreiben zur Verschleierung von Handelsaktivitäten genutzt werden können. Hierdurch steigen die Anforderungen an beweissichere Feststellungen und Ermittlungsmaßnahmen.

Frage 8 Wann und unter Zugrundelegung welcher Kennzahlen beabsichtigt die Landesregierung, eine umfassende hessenweite Evaluation der Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes vorzunehmen?

Die hessische Polizei hat ein Lagebild erstellt, das fortlaufend aktualisiert wird und die Auswertbarkeit polizeilichen Tätigwerdens im Zusammenhang mit Cannabis sicherstellt. In dieses fließen insbesondere Erkenntnisse zu Verstößen gegen die Regelungen des Konsumcannabisgesetzes mit polizeilichem Bezug ein. Darüber hinaus beteiligt sich Hessen an dem bundesweiten Forschungsprojekt zur Evaluierung des Konsumcannabisgesetzes.

Wiesbaden, 26. Juni 2026

Prof. Dr. Roman Poseck